



# B e k a n n t m a c h u n g

des

## Landkreises Rotenburg (Wümme)



**Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Wilstedt**  
**Antragsteller: wpd Windpark Nr. 483 GmbH & Co. KG**  
**Bekanntgabe der Genehmigung**  
**Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma wpd Windpark Nr. 483 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort des Windparks befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Wilstedt.

Die Genehmigung vom 09.09.2020, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

**vom 07.10.2020 bis zum 20.10.2020**

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktdaten siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen“ und im UVP-Portal des Landes Niedersachsen ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)) einsehbar. Dort finden Sie auch die Ergänzungen zum artenschutzfachlichen Fachbeitrag und zum Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) - Fax: 04261-983 88 2707 einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/21159-19 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.09.2020  
Der Landrat

## Anlage: Tenor der Genehmigung

### Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhanges zur 4. BImSchV).

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 6 Windenergieanlagen des Typs Nordex N149

- Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 149 m, Gesamthöhe: 238,6 m
- Leistung: je 4,5 MW, insgesamt also 27 MW
- Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamt- höhe über Grund	ETRS-89/UTM Koordinaten	
				Ostwert	Nordwert
1	Wilstedt, Fl. 9, Flst. 25/2, 30/2	10	238,6	32504766	5892817
2	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 7/2	11	238,6	32504986	5892475
3	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 14/3	11	238,6	32505205	5892138
4	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 39/4, 45/3	13	238,6	32505691	5892102
5	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 94/3	12	238,6	32505428	5891783
6	Wilstedt, Fl. 8, Flst. 128/2, 129/1	13	238,6	32505802	5891620

- Maximale Schallleistungspegel:
  - tagsüber: 107,8 dB(A)
  - nachts:
    - WEA 01, WEA 02 und WEA 03: 107,2 dB(A) im Betriebsmodus 1
    - WEA 04: 105,8 dB(A) im Betriebsmodus 4
    - WEA 05 und WEA 06: 107,8 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Modus 0	89,8	96,0	99,3	101,9	102,7	100,4	88,6	65,3
Modus 1	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0
Modus 4	87,5	93,7	97,4	100,0	100,7	98,2	90,6	82,6

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern.  
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im dritten Quartal 2021 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung

dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann nach § 18 BImSchG auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

#### **SOFORTIGE VOLLZIEHUNG**

Auf Ihren Antrag vom 09.07.2020 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 S. Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung an.

#### **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.